

## Sonderinformation zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

### INHALT

1. ALLGEMEINES .....	1
2. GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE REGISTRIERKASSEN .....	2
3. GESCHLOSSENE GESAMTSYSTEME .....	4
4. BELEGERTEILUNGSVERPFLICHTUNG.....	5
5. FOLGEN BEI NICHTBEACHTUNG.....	5
6. ÜBERGANGSPHASE .....	5

Zur Eindämmung von „Schwarzumsätzen“ wurde im Rahmen der Steuerreform 2015/16 die **verpflichtende Verwendung** von **Registrierkassen** beschlossen. Nähere Details, insbesondere über die technischen Einzelheiten für Sicherheitseinrichtungen und andere, der Datensicherheit dienende Maßnahmen, sind in der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) geregelt, die derzeit allerdings erst als Entwurf vorliegt. Die finale Verordnung wird nach Informationen des BMF nach Ablauf der 3-monatigen Notifikationsfrist bei der EUKommission veröffentlicht werden. Ob sich dabei noch Änderungen ergeben, bleibt daher abzuwarten. Ein Erlass zu den neuen Regelungen ist derzeit in Begutachtung.

### 1. ALLGEMEINES

**Ab 1. Jänner 2016** müssen Unternehmer neben den allgemeinen Aufzeichnungspflichten, wenn sie **mehr als 15.000 Euro/Jahr Umsatz** haben und dabei **mehr als 7.500 Euro Barumsätze** tätigen, eine Registrierkasse verwenden, die den Vorgaben der Kassenrichtlinie (KRL 2012) entspricht. Maßgebend ist ausschließlich die Höhe der Barumsätze und nicht ihre Anzahl – wie dies ursprünglich noch angedacht war. Zu den **Barumsätzen** zählen neben Barzahlungen auch Zahlungen mit **Bankomatkarten, Kreditkarten** sowie anderer vergleichbarer Zahlungsformen. Hierzu sind jedenfalls auch Anzahlungen zu zählen.

Die Pflicht zur Verwendung einer Registrierkasse beginnt mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die oben genannten Grenzen erstmals überschritten werden. Hier gilt jeweils der Voranmeldungszeitraum des Betriebes (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr). Als Beobachtungszeitraum sind auch Zeiten von 2015 einzubeziehen.

#### *Beispiele:*

1. Erstmaliges Überschreiten der Umsatzgrenzen im Juni 2015 (Umsatz Jänner bis Juni 2015: 18.000 Euro, davon 11.000 Euro Barumsätze). Registrierkassenpflicht ab 1.Jänner 2016

2. Erstmaliges Überschreiten der Umsatzgrenzen im November 2015 (Jänner bis November 2015: Umsatz 16.000 Euro, Barumsätze 9.000 Euro). Registrierkassenpflicht ab 1. März 2016

Ausnahmen zur Registrierkassenpflicht finden sich in der Barumsatzverordnung. So sind beispielsweise Umsätze im Freien bei Eisverkäufer, Maronibrater, Verkaufsstände (beim Jahrmarkt), Fiaker, etc. mit einem Jahresumsatz von bis zu 30.000 EUR von der Registrierkassenpflicht befreit. Diese unterliegen weiterhin der vereinfachten Losungsermittlung mittels Kassasturz (sogenannte „Kalte-Hände-Regelung“). Fahrausweisautomaten sowie Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten (Zigarettenautomat, Tischfußballautomat, etc.) mit Einzelumsätzen von bis zu 20 Euro fallen ebenfalls unter die Ausnahmeregelung.

Für sogenannte „mobile Gruppen“ gibt es Erleichterungen, jedoch nur hinsichtlich der zeitlichen Erfassung. (Tier-) Arzt, Friseur, Masseur, Reiseleiter etc. müssen keine Registrierkassen mitführen, sondern können bei Leistungen, die sie außerhalb ihres Betriebes erbringen, einen Beleg ausstellen und die Belegdurchschrift bei Rückkehr an die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub nachträglich erfassen.

**Liegt man knapp an der Grenze der vereinnahmten Barumsätze, so ist zu überlegen, vermehrt auf Zahlungen mittels Erlagscheine umzusteigen.**

Beispielsweise könnte ein Masseur 10er Blocks verkaufen, welche mittels Erlagschein einbezahlt werden.

In den Fällen der Überweisung liegen *keine* Barumsätze vor.

Für Barumsätze, die ein österreichischer Unternehmer im Ausland verwirklicht, besteht keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. Allenfalls bestehende ausländische Verpflichtungen bleiben davon allerdings unberührt.

### 1.1 REGISTRIERKASSE

Eine Registrierkasse wird im derzeit vorliegenden Entwurf der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) definiert als: *„verallgemeinerte Form jedes elektronischen Datenverarbeitungssystems, das elektronische Aufzeichnungen zur Losungsermittlung und Dokumentation von einzelnen Barumsätzen erstellt, insbesondere elektronische Registrierkassen jeglicher Bauart, serverbasierte Aufzeichnungssysteme (auch zur Abwicklung von Online-Geschäften), Waagen mit Kassenfunktionen und Taxameter. Eine Registrierkasse kann mit Eingabestationen verbunden sein.“*

Mechanische Kassen wie in der Kassenrichtlinie von 2012 beschrieben (Typ 1 Kassen – funktionieren ohne Elektronik, Datenträger oder Speicher) gelten ab dem 1.1.2016 nicht mehr als zulässige Registrierkassen. Es wird eine breite Auswahl an verschiedenen Systemen angeboten. Neben physischen Kassen, die elektronischen Komponenten enthalten, kommen auch Server als Registrierkassen in Frage, die mit Eingabestationen zur Erfassung der Barumsätze verbunden sind. Nicht alle elektronischen Kassen entsprechen allerdings zwingend den technischen Anforderungen, wie sie in der RKSv enthalten sind.

**Hier empfiehlt es sich, mit der zuständigen Berufsvertretung (Kammer) in Kontakt zu treten, die zumeist bereits einige Systeme getestet und für den Berufszweig entsprechende Empfehlungen geben kann.**

**Auch die Nutzung einer Registrierkassa durch mehrere Unternehmer** ist möglich, wenn nachvollziehbar ist, welche Umsätze zu welchem Unternehmer gehören (§ 5 Abs. 6 RKSÜ).

Das bedeutet, dass die Registrierkassa für jeden Unternehmer, der diese verwendet, ein gesondertes Datenerfassungsprotokoll führen muss bzw. für jeden Unternehmer ab 2017 eine gesonderte Sicherung der Unternehmensumsätze durch eine dem jeweiligen Unternehmer zugeordnete Signaturerstellungseinheit gewährleistet ist (Bspw. bei Gemeinschaftspraxis von Ärzten oder Physiotherapeuten, Bauernläden).

Die Kosten für die Anschaffung oder Umrüstung von Registrierkassen sind vom Unternehmer selbst zu tragen, die Kosten können im Jahr der Anschaffung in unbegrenzter Höhe sofort abgesetzt werden. Frühestens mit der Steuererklärung 2015 kann auch eine steuerfreie Prämie von 200 EUR pro Erfassungseinheit beantragt werden. Abweichend davon beträgt die Prämie im Falle eines elektronischen Kassensystems zumindest 200 EUR pro Kassensystem, aber maximal 30 EUR pro Erfassungseinheit.

## 2. GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE REGISTRIERKASSEN

Die technischen Anforderungen an Registrierkassen werden in der Registrierkassensicherungsverordnung geregelt, welche erst ab dem 1.1.2017 in Kraft treten.

**Ab dem 1.1.2016** muss aber bereits jede Registrierkassa über ein Datenerfassungsprotokoll und einen Drucker zur Erstellung oder eine Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen verfügen.

In dem Datenerfassungsprotokoll ist jeder einzelne Barumsatz zu erfassen und abzuspeichern. Belegdaten wie

- eindeutige Bezeichnung des Leistenden
- fortlaufende Nummer des Geschäftsfalles
- Datum der Ausstellung
- handelsübliche Bezeichnung / Art / Menge der erbrachten Leistung und
- Endbetrag

sind Pflichtangaben. Bei einem Ausfall einer Registrierkassa sind Barumsätze auf anderen Registrierkassen zu erfassen. Wenn dies nicht möglich ist, sind diese händisch zu erfassen und Zweitschriften der Belege aufzubewahren. Nach der Reparatur sind die Einzelumsätze nach zu erfassen. Finanzbeamte können die Datenerfassungsprotokolle anfordern. Diese sind dann auf einen externen Datenträger zu exportieren und zu übergeben.

**Ab dem 1. Jänner 2017** sind Registrierkassen und andere elektronische Aufzeichnungssysteme zusätzlich durch eine **technische Sicherheitseinrichtung** gegen Manipulation zu schützen. Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch **kryptografische Signatur** jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signaturerstellungseinheit zu gewährleisten. Unter

Zuhilfenahme der kryptografischen Signaturen wird zusätzlich eine Verkettung der Barumsätze vorgenommen. Die Nachprüfbarkeit ist durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen sicher zu stellen.

Der Entwurf der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) enthält diverse technische Anforderungen an Registrierkassen, die Signaturerstellungseinheit und die Kommunikation zwischen Registrierkasse und Signaturerstellungseinheit. Zielsetzungen der in der RKSv festgelegten technischen Einzelheiten zu den Sicherheitseinrichtungen sind unter anderem:

- Manipulationssicherheit des Systems,
- bewältigbarer Datenumfang,
- möglichst geringe Komplexität der IT-Lösung für Unternehmer und Abgabenbehörde,
- möglichst geringe Entwicklungs- und Wartungskosten für Wirtschaft und Abgabenbehörde,
- zeitgerechte Umsetzbarkeit sowie
- Gewährleistung einer effizienten Kontrolle der Belege und Kassensysteme durch die Organe der Abgabenbehörde.

### 3. GESCHLOSSENE GESAMTSYSTEME

Für Unternehmen mit einem geschlossenen Gesamtsystem und einer hohen Anzahl an Registrierkassen sind in der Verordnung administrative Erleichterungen für die Registrierung der einzelnen Kassen vorgesehen.

Unter den „geschlossenen Gesamtsystemen“ versteht man jene Kassensysteme, die mit der Warenwirtschaft und der Buchhaltung verbunden sind. Diese Verknüpfungen schließen Manipulationsmöglichkeiten grundsätzlich aus. Damit ein geschlossenes Gesamtsystem von der Abgabenbehörde anerkannt wird, müssen sie durch einen Sachverständigen begutachtet werden. Für die Anerkennung des geschlossenen Systems durch die Abgabenbehörde muss bei dem für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt ein Antrag bereits mit Gutachten durch den Unternehmer gestellt werden. Antragsbefugt sind nur Unternehmer, die ein geschlossenes Gesamtsystem als elektronisches Aufzeichnungssystem verwenden, das mit mehr als 30 Registrierkassen verbunden ist. Die Erstellung eines solchen Gutachtens dürfen nur gerichtlich beeidete Sachverständige übernehmen. Die Kosten dafür trägt der Unternehmer. Sofern später eine umfassende Umstellung des geschlossenen Gesamtsystems durchgeführt wird (z.B. Technologiewechsel), ist ein neues Gutachten beizubringen. Die Kosten für ein solches Gutachten sind derzeit nicht abschätzbar, werden aber im Wesentlichen vom Umfang und der Komplexität des Gesamtsystems beeinflusst sein.

#### 4. BELEGTEILUNGSVERPFLICHTUNG

Neben der Registrierkassenpflicht besteht **ab dem 1. Jänner 2016** auch eine **Belegerteilungspflicht für jeden Unternehmer**. Der Unternehmer hat über jede empfangene Barzahlung einen Beleg, der den nachfolgenden Anforderungen entspricht, auszufolgen:

- Name und Adresse des Unternehmers
- Fortlaufende Nummer (einmalig vergeben)
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Betrag der Barzahlung

Die Belegerteilungspflicht besteht unabhängig vom Jahresumsatz und vom Betrag der Barzahlung. Erleichterungen bzw. Ausnahmen regelt die Barumsatzverordnung (d.h. Umsätze im Freien wie zB Maronibrater und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe). Auch sog. Kleinunternehmer (Umsatz unter Euro 30.000) unterliegen dieser Verpflichtung. Vom Beleg ist eine Durchschrift (Zweitschrift) anzufertigen und 7 Jahre aufzubewahren.

#### 5. FOLGEN BEI NICHTBEACHTUNG

Sofern ein Unternehmer ab dem 1.1.2016 keine Registrierkasse verwendet oder gegen die Belegerteilungspflicht verstößt bzw. die technischen Voraussetzungen ab dem 1.1.2017 nicht erfüllt, begeht eine **Finanzordnungswidrigkeit**, die mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden kann.

Darüber hinaus führt dies zum Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit der geführten Bücher und Aufzeichnungen und kann zu einer **Schätzung der Besteuerungsgrundlage** durch die Abgabenbehörde führen.

#### 6. ÜBERGANGSPHASE

In der Übergangsphase des 1. Quartal 2016 werden von den Abgabenbehörden und deren Organe keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht gesetzt. Vielmehr sollen die Organe der Finanzverwaltung in diesem Bereich die Unternehmer proaktiv unterstützen.

Im 2. Quartal – 1. April bis 30. Juni 2016 - werden ebenfalls keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen gesetzt, wenn der Betroffene besondere Gründe für die Nichterfüllung dieser Pflichten glaubhaft machen kann (z.B. die Anschaffung einer Registrierkasse war aufgrund von Nichteinhaltung der Lieferfristen durch die Kassenhersteller nicht möglich, oder die Einschulung des Unternehmers und seiner Erfüllungsgehilfen war nicht zeitgerecht durchführbar).